

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gehaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 32.

Ausgegeben Gumbinnen, den 13. August.

1910

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

### Nr. 578. Polizeiverordnung zu Feuerverhütung und Feuerschutz.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirkes nach Zustimmung des Bezirksausschusses was folgt:

#### A. Allgemeines.

##### § 1. Zutritt zu den Grundstücken und Wohnungen.

Jedermann ist verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden, deren Organen, dem Feuerlöschdirektor, Kreis- oder Bezirksbrandmeister in Ausübung ihres Dienstes Zutritt zu seinem Grundstücke sowie zu seiner Wohnung oder seinen Wirtschaftsgebäuden zu gestatten, ebenso den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr bei Bränden.

#### B. Umgang mit Feuer und Licht.

##### § 2. Vorsicht und Aufsicht beim Umgange mit Feuer und Licht.

Jedermann ist verpflichtet, beim Gebrauche von Feuer und Licht, bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit ihnen besondere Vorsicht anzuwenden.

Die Haushaltungsvorstände und erwachsenen Mitbewohner sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, auf behutame Behandlung von Feuer und Licht durch alle Haus- oder Wohnungsgenossen und durch die Diensthoten Obacht zu geben. Sie haben namentlich dafür zu sorgen, daß Kinder und unzurechnungsfähige Personen in der Nähe von Feuer und Licht nicht eingeschlossen oder allein gelassen werden, und daß Feuerzeuge und Bündhölzer ihnen unzugänglich sind.

Die Haushaltungsvorstände und Diensthoten sind dafür verantwortlich, daß abends vor dem Schlafengehen das Feuer auf offenem Herde ausgelöscht ist.

##### § 3. Feuer und Licht in Räumen mit leichtentzündlichem Inhalt.

In Räumen, die zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht feuerfangender Gegenstände dienen, insbesondere in Scheunen, Speichern, Ställen, Schuppen, auf Böden und landwirtschaftlich benutzten Höfen ist der Gebrauch von unverwahrtem Feuer oder Licht verboten. Als verwahrt ist Licht nur dann anzusehen, wenn es sich in einer vollständig geschlossenen Laterne mit unverkehrten Scheiben und Einfassungen aus nicht verbrennbarem Stoffe befindet. Mindestens eine solche fehlerfreie Laterne muß in jeder Haushaltung vorhanden sein und bei der Feuerschau vorgezeigt werden.

Verboten ist das Anzünden von Laternen in den genannten Räumen mit Ausnahme von Ställen.

Zum Umherleuchten in Kellern, in denen leicht feuerfangende Stoffe lagern, und unbewohnten Kammern, die wegen ihrer Bauart als feuergefährlich anzusehen sind, oder in denen leicht feuerfangende Stoffe lagern, sind nur geschlossene Laternen mit Kerzen zu benutzen.

##### § 4. Anfachen von Feuer mit Petroleum und dergl.

Petroleum, Spiritus, Terpentin oder andere leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen zum Anfachen des Feuers nicht auf brennende oder glühende Feuerungstoffe geschüttet werden. Das Einfüllen von Petroleum und anderen zu Beleuchtungs- und Heizungszwecken dienenden Flüssigkeiten in brennende Lampen, Kochmaschinen, Bügeleisen, Brennapparate usw. ist verboten.

Diese Flüssigkeiten dürfen nicht an Orten aufbewahrt werden, an denen sie einer Erhitzung ausgesetzt sind. Benzin und Aether darf in Räumen, in welchen offenes Licht oder Feuer sich befindet, niemals benutzt werden.

##### § 5. Aufhängen von Lampen und dergl.

Die zum Aufhängen von Hängelampen, Kronleuchtern und dergleichen bestimmten Haken müssen derartig an der Decke befestigt werden, daß eine dauernde Haltbarkeit gewährleistet ist.

Die Verbindung der Lampe mit dem zum Aufhängen bestimmten Haken muß aus Metall bestehen.

Die Flammen müssen mindestens 50 cm von Holzdecken und sonstigen brennbaren Gegenständen entfernt bleiben.

Ueber allen Flammen, die weniger als 1 m von einer nicht feuersicheren Decke entfernt sind, müssen Metall-, Porzellan- oder Marienglasschirme angebracht sein.

Auf Beleuchtungskörper mit elektrischem Glühlicht finden die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als es sich um die Befestigung von Kronleuchtern handelt.

§ 6. Das Erleuchten von Räumlichkeiten durch freibrennenden Holz- (Kien-) Span ist verboten. Brennende Kerzen dürfen nicht unmittelbar an Balken, Wänden, Tischen, Bänken und dergl. befestigt werden, sondern müssen in Laternen oder auf Leuchter von unverbrennbarem Stoffe oder andere nicht verbrennbare Gefäße gesteckt werden.

##### § 7. Feuerstätten.

Feuer darf innerhalb von Gebäuden nur in Feuerstätten angemacht werden, die den baupolizeilichen Vorschriften genügen.

§ 8. Auf Schiffen und Rähren darf innerhalb der Städte und Dörfer nur in ganz feuersicheren Koch- oder Heizanlagen Feuer angemacht werden. Verboten ist das Feueranmachen überhaupt, wenn das Fahrzeug leicht feuerfangende Sachen geladen oder an einem feuergefährlichen Orte angelegt hat. Als leicht feuerfangende Sachen im Sinne dieses Paragraphen sind geschlagenes Holz, Torf und Kohlen nicht anzusehen.

##### § 9. Asche und angebrannte Kohlen.

Asche und angebrannte Kohlen dürfen nur nach vorherigem sorgfältigen Auslöschen in Behälter oder Gruben geschüttet werden, die den Bestimmungen der Baupolizeiordnung entsprechen. Dagegen dürfen sie niemals auf Hausböden oder in der Nähe leicht brennbarer Gegenstände aufbewahrt werden.

##### § 10. Tabakrauchen.

Das Rauchen ist an allen Orten, an denen durch herabfallende Funken oder Asche leicht Feuer entstehen kann, verboten. Es ist namentlich verboten, in Räumen, welche